

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0035/13/0401H1

Düsseldorf, den 12.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von prepolymeren Polyuretanen der Firma Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH in Grefrath durch Nachrüstungen und Anpassungen, Tanklager, Reaktoren, Mischer und Dissolver, Lagerbereiche

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH mit Bescheid vom 28.04.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethan am Standort Grefrath, Vinkrather Str. 43 in 47929 Grefrath erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lowis



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH
Vinkrather Str. 43
47929 Grefrath

Datum: 28. April 2015

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Herr Lewis

Zimmer: 053

Telefon:

0211 475-9163

Telefax:

0211 475-2790

@

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von prepolymeren Polyurethanen ()

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 06.03.2013

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Kostenblatt

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0035/13/0401H1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 06.03.2013 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von prepolymeren Polyurethanen () ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH in Grefrath wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nrn. 4.1.8, 9.3.2-27, 9.3.2-28 und 10.6

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klevert Straße



der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Anlage zur Herstellung von prepolymeren Polyurethanen ([REDACTED])

am Standort

**Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH ,
Vinkrather Str. 43, 47929 Grefrath,**

Kreis Viersen, Gemarkung Grefrath, Flur 53, Flurstück 30

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Abweichungen von der bestehenden Genehmigung und den zugrunde liegenden Antragsunterlagen,
- b) Änderungen aufgrund der durchgeführten Gefahrenanalysen,
- c) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Klebmitteln,
- d) Änderungen aus dem Brandschutzkonzept,
- e) Genehmigung der bestehenden Mischer und Dissolver und
- f) Errichtung und Betrieb eines Schornsteins für die Absauganlagen an Mischer 1+2, Dissolver 1+2 und der Abfüllanlage.

Anlagenkapazitäten:

- I. Anlage zur Herstellung von prepolymeren Polyurethanen (Nr. 4.1.8): [REDACTED] (unverändert)
- II. Anlage zur Herstellung von Klebmitteln (Nr. 10.6): [REDACTED]
- III. Anlage zur Lagerung von MDI (Nr. 9.3.2-27): 85 Tonnen
- IV. Anlage zur Lagerung von TDI und weiterer Stoffe (Nr. 9.3.2-28): 28 Tonnen

**Betriebszeiten:****6 Tage/Woche, 16 Stunden/Tag, 2-schichtig, (unverändert)**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 243.000,- Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 60.000,- Euro. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

1.801,00 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.4 c) und 28.1.4. sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen:

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Ver-



säumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

Seite 4 von 10

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Errichtung eines Schornsteins und
- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG)** für die Lageranlage zur Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen, bestehend aus den Hallen 5, 6 und 8.

III.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



V.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH betreibt am Standort Vinkrather Str. 43 in 47929 Grefrath eine Anlage zur Herstellung von prepolymeren Polyurethanen. Die Anlage soll durch die unter I. aufgeführten Änderungsgegenstände geändert werden.

Die Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH hat für dieses Vorhaben am 06.03.2013 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gestellt.

Für die Errichtung der Anlagenteile wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 29.01.2014 – Az. 53.01-100-53.0035/13/0401H1v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Gemeinde Grefrath	Baurecht
Landrat des Kreises Viersen	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesund- heitsvorsorge, Brandschutz

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 03.08.2001 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 34 vom 21.08.2014) öffentlich bekannt gegeben worden.

Materielle Voraussetzungen



Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Anlage wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Polytex Sportbeläge-GmbH, Grefrath nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 06.03.2013 war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **1.901,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.901,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wurde.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1, 2.4.1.3, 28.1.4.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach §§ 16, 6 BImSchG und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 1.901,00 Euro erhoben. Die



Berechnung der Gebühr kann dem Kostenblatt (Anlage) entnommen werden.

UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Polyurethan (6000 jato) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Eine Bedeutung, ein wirtschaftlicher Wert oder sonstiger Nutzen der Amtshandlung ist für den Gebührenschuldner nicht gegeben.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –



ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Lowis)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0035/13/0401H1**

Anlage 1
Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

0.	Antragsanschreiben vom 06.03.2013/Antragsformular	5 Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
2.	Zustimmungserklärungen	5 Blatt
3.	Erläuterungen zum Antrag	37 Blatt
4.	Standort	4 Blatt
5.	Kartographische Angaben	7 Blatt
6.	Lageplan	4 Blatt
7.	Anlagen- u. Betriebsbeschreibung	133 Blatt
8.	Grundfließbild, R&I, Maschinenaufstellungspläne	64 Blatt
9.	Arbeitsschutz	3 Blatt
10.	Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr	0 Blatt

Ordner 2 von 3

11.	Anwendung der Störfallverordnung	248 Blatt
12.	Emissionen und Lärm	11 Blatt
13.	Wasser- und Abfallwirtschaft	236 Blatt
14.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	6 Blatt
15.	Baubeschreibung	11 Blatt
16.	Maßnahmen der Betriebsstilllegung	1 Blatt

Ordner 3 von 3

17.	Unterlagen zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung ...	3 Blatt
-----	--	---------



17.1	Inhaltsverzeichnis.....	3 Blatt
17.2	Allgemeine Betriebsinformation.....	2 Blatt
17.3	Erläuterungsbericht	10 Blatt
17.4	Übersichtspläne	4 Blatt
17.5	Lagepläne.....	1 Blatt
17.6	Übersicht über die wassergefährdenden Stoff.....	107 Blatt
17.7	Brandschutzkonzept.....	160 Blatt
17.8	Untersuchungen des Hallenbodens	7 Blatt
17.9	Materialnachweise.....	237 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 2



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0035/13/0401H1**

Anlage 2
Seite 1 von 8

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind



schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 8

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Spätestens bei Baubeginn ist der Nachweis über die Standsicherheit beim Amt 60/4 (Amt für Bauen, Landschaft und Planung) einzureichen. Der Standsicherheitsnachweis muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen der beteiligten Sachverständigen einzureichen, wonach sich diese durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend dem Nachweis über die Standsicherheit errichtet oder geändert worden ist.
- 2.2 Mit der Baubeginnanzeige, die eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen ist, sind folgende Mitteilungen zu machen: Namen des Bauleiters und Namen des beauftragten Bauunternehmers oder bei Selbst- und Nachbarschaftshilfe die Namen der Personen, die bei den Bauarbeiten tätig werden.



2.3 Die Standsicherheit vorhandener baulicher Anlagen darf durch die Umbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die Möglichkeit der Übernahme neuer statischer Funktionen durch bestehende Bauteile entsprechend der statischen Nachweise ist örtlich in Verantwortung der Bauleitung zu prüfen. Bei Abweichungen ist der statische Nachweis zu berichtigen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 3 von 8

3. Vorbeugender Brandschutz

3.1 Die Ausführungen des Brandschutzkonzeptes des Sachverständigen Dipl. Ing. M. Holzschneider vom 20.04.2012 sind zu erfüllen und zu beachten.

4. Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen

4.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
Vinkrather Straße 68	55 dB(A)	40 dB(A)



An der Plüschweberei 17	55 dB(A)	40 dB(A)
-------------------------	----------	----------

Anlage 2

Seite 4 von 8

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



4.1.2

Anlage 2

Seite 5 von 8

4.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

4.2.1 Im Abgas folgender Quellen dürfen die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

Quelle 3

Gesamt C10 mg/m³

Isocyanat2 mg/m³

Quelle 4

Gesamt C10 mg/m³

Isocyanat 2 mg/m³

Quelle 5

Gesamt C20 mg/m³

Isocyanat 2 mg/m³

VOC100 mg/m³

Staub20 mg/m³



- 4.3 Die Massenkonzentration der in Nr. 4.2.1 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Anlage 2

Seite 6 von 8

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

- 4.4 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 4.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Quelle 5 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 5.3.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 4.5 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 4.4 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.



- 4.6 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 5.6 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Anlage 2

Seite 7 von 8

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 4.7 Zur Durchführung der in Nrn. 4.4 und 4.5 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden. (Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt



zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden).

Anlage 2

Seite 8 von 8

- 5.2 Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.3 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.
- 5.4 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 5.5 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 5.6 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnLV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

für eine Entscheidung über	zutreffendes ankreuzen
Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG	X
Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG	
Anzeige nach § 15 BImSchG	
Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG	

1. Kosten

0,00

lfd. Nr.	Art der Kosten	Betrag	
1.1	Errichtungs-/Änderungskosten (E) einschließlich Mehrwertsteuer	243.000,00	Euro
1.2	Rohbaukosten einschli. Mehrwertsteuer (auf volle 500 aufgerundet, mind. 10.000)	0,00	Euro
1.3	Herstellungskosten einschli. Mehrwertsteuer (wie angegeben) (auf volle 500 aufgerundet)	0,00	Euro
1.3	Herstellungskosten (techn. Ausstattung ohne baurechtliche Prüfung) einschli. Mehrwertsteuer (wie angegeben) (halbiert und auf volle 500 aufgerundet)	0,00	Euro
		0,00	Euro

2. Gebühr nach Errichtungskosten (E)

lfd. Nr.	Errichtungskosten (E)	Berechnung	Betrag	
2.1	bis 500.000 Euro	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$, mind. 500	1.465,00	Euro
2.2	bis 50.000.000 Euro	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	0,00	Euro
2.3	über 50.000.000 Euro	$151.250 + 0,0025 \times (E - 50.000.000)$	0,00	Euro
Gebühr nach Errichtungskosten			1.465,00	Euro

3. Mindestgebühr

lfd. Nr.	Tarifstelle	Berechnung/Regelung	Betrag	
3.1	2.4.1.1	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,006		Euro
3.2	2.4.1.2	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,010		Euro
3.3	2.4.1.3	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,013	0,00	Euro
3.4	2.4.1.4 a)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,006		Euro
3.5	2.4.1.4 b)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,010		Euro
3.6	2.4.1.4 c)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,013	780,00	Euro
Summe			780,00	Euro

3.7	11.11.7	Lagergenehmigung nach § 17 SprengG		Euro
3.8	2.4.3 a)	Nutzungsänderung ohne bauliche Maßnahmen		Euro
3.9	28.1.4.1	Eignungsfeststellung gemäß § 19 h WHG	1.750,00	Euro
3.10	28.1.5.4	§ 58 Abs. 1 und 2 LWG		Euro
3.11				Euro

Mindestgebühr (die höchste der o. g. Beträge):			1.750,00	Euro
---	--	--	-----------------	------

ggf. Minderung gemäß Ziffern 3, 6, 7 und 8 der Tarifstelle 15a.1.1			
Abzüge			
Ziff. 3	ggf. abzüglich 1/10 der Gebühr für 8a und/oder Vorbescheid	48,80	Euro
Ziff. 6	ggf. abzüglich Gebühr für Anzeige		Euro
Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen		1.701,20	Euro
Minderungen			
Ziff. 7	ggf. Minderung um 30 % wenn nach EMAS registriert oder nach DIN ISO 14001 zertifiziert		
Ziff. 8	ggf. Minderung bis zu 30 %, wenn Arbeitserleichterung wegen Antragserstellung durch öffentlich bestellten Sachverständigen, sofern nicht bereits nach Ziff. 7 gemindert		
Hier Anteil angeben, der trotz Minderung noch zu zahlen ist. Angeben als 0,X. Bsp.: Minderung 30 %, zu zahlen 70 % = 0,7		1,00	
Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen und Minderungen		1.701,20	Euro

4. Gebühr für die Prüfung gemäß § 3a UVPG

Tarifstelle	Gebührenrahmen	Betrag
15 h .5	100 bis 500 Euro	100,00 Euro

5. Gebühr für die Durchführung von Erörterungsterminen

Tarifstelle	Berechnung	Betrag
15a.1.1 e)	mal je Tag 1.100 Euro	0,00 Euro

6. Gesamtgebühr

Tarifstelle	Berechnung	Betrag
15a.1.1	Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG: höchste Gebühr, die sich aus den Ziffern 2, 3 und 4 ergibt	1.701,20 Euro
15a.1.2	Gebühr für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG: 1/3 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	0,00 Euro
15a.1.3	Gebühr für eine Anzeige nach § 15 (1) BImSchG: 1/2 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	0,00 Euro
15a.1.6	Gebühr für eine Verlängerung der Frist gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG: 1/20 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1, mind. 50	0,00 Euro
zuzüglich Gebühr nach Ziffer 4		100,00 Euro
Gesamtgebühr		1.801,20 Euro
Gesamtgebühr (abgerundet auf halbe bzw. volle Eurobeträge)		1.801,00 Euro

D Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GebG NRW

Nr.	Art der Auslagen	Betrag
1	Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge	Euro
2	Aufwendungen für Übersetzungen	Euro
3	Kosten für öffentliche Bekanntmachungen	Euro
4	Kosten für Sachverständigengutachten, Standsicherheitsnachweise	Kosten für Euro
5	Kosten für Bereitstellung von Räumen, Reisekosten, Auslagenersatz	Euro
6	Beiträge für Behörden usw.	Euro
7	Beförderungskosten von Sachen (ohne Postgebühr)	Euro
Summe		0,00 Euro